Landkreis Göttingen Der Landrat Fachbereich Umwelt 70 21 (610) 70784 2024

Feststellung des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)¹

Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Suhle an einer Wehranlage Gemarkung Rollshausen, Flur 26, Flurstück 45

Der Unterhaltungsverband Rhume hat für die Verlegung und Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Suhle und Beseitigung einer Wehranlage in Rollshausen die wasserrechtliche Plangenehmigung gemäß § 68 WHG beantragt. Vorab ist zu überprüfen, ob für o. g. Maßnahme eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Da es sich bei der hier geplanten Maßnahme um einen Ausbau eines Gewässers handelt, ist nach § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.18.1, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung vorzunehmen.

Das Gebiet in dem das Vorhaben realisiert wird, befindet sich im Landkreis Göttingen westlich der Gemeinde Rollshausen. Der ca. 500 m lange Abschnitt ist geprägt von der Wehranlage und dem Abschlag in den Mühlengraben. Der Gewässerkörper Suhle (WK-Nr. 19043) hat einen schlechten chemischen wie auch ökologischen Zustand.

Es ist geplant, das Wehr in Rollshausen auf dem oben genannten Flurstück ersatzlos zurückzubauen sowie den Gewässerverlauf zu verlegen und neu herzustellen. Das Gewässer wird aus dem vorhandenen Lauf nach links umgeleitet und in den Taltiefpunkt verlegt. Ein bereits vorhandener Graben wird in den neuen Gewässerverlauf eingebunden. Der neue Gewässerabschnitt soll eine Länge von ca. 430 m aufweisen. Im Zuge der Umgestaltung erfolgt der Rückbau einer Wirtschaftsbrücke und Neubau einer Brücke über den neuen Gewässerlauf. Der alte Gewässerverlauf wird teilverfüllt und bleibt als Entwässerungsgraben für die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen erhalten.

Die Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien ergab im Ergebnis, dass von dem beantragten Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Daher besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die wesentlichen Gründe hierfür sind:

- Das Vorhaben führt zu keiner erheblichen nachteiligen Veränderung für das Schutzgut Mensch. Lediglich zeitlich begrenzt kann es zu einer Beeinträchtigung durch Lärm oder Immissionen kommen.
- Es bestehen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Durch die Umgestaltung erhöht sich die ökologische Durchgängigkeit für wassergebunden Tierarten. Für die baubedingten Baumfällung erfolgen Ersatzpflanzungen. Im Nahbereich des neu geschaffenen Laufes und auch innerhalb des Gewässers werden mittelfristig neue ggf. besonders schutzwürdige Biotope/Lebensräume entstehen.
- Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser bestehen durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Durch die Umgestaltungsmaßnahme werden sowohl das Abflussverhalten wie auch der ökologische Zustand verbessert. Mit der

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung.

- geplanten Maßnahme wird das Ziel der EU-WRRL, die Erreichung eines guten Zustandes, verfolgt.
- Auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Luft, Klima, Landschaft und das kulturelle Erbe sowie sonstige Sachgüter sind keine erheblichen nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Das Ergebnis kann auch im Internet unter https://uvp.niedersachsen.de/portal eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Im Auftrage

Gez. Ahlborn